

# Antrag auf Aufgrabegenehmigung

## Gemeinde Bannewitz



**Sitz der Verwaltung**  
Possendorf Schulstraße 6  
01728 Bannewitz

Telefon: 035206 2 04-0  
Telefax: 035206 2 04-50

Mail: [ordnungsamt@bannewitz.de](mailto:ordnungsamt@bannewitz.de)  
**Internet: [www.bannewitz.de](http://www.bannewitz.de)**

für folgendes Medium:

Gas	Wasser	Sonstiges
Elektro	Telekom	

### Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Telefon (priv.)

Telefon (dienstl.)

E-Mail

### Ort/Lage der Schachtstelle:

**Hinweis: Dem Antrag ist ein aussagekräftiger Lageplan beizufügen!**

Straße, Hausnummer bzw. Flurstück/Gemarkung

PLZ, Ort

### Angaben zur Ausführung:

Grund und Größe der Aufgrabung

Ausführende Firma (wenn nicht Antragsteller)

Ansprechpartner/Bauleiter

### Zeitraum der Aufgrabung

bis

von Datum, Uhrzeit

bis Datum, Uhrzeit

#### Hinweise zur Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

Die öffentlichen Straßen stehen im Rahmen des Gemeingebrauchs der Öffentlichkeit zur Verfügung. In diesem Rahmen können alle Bürger in gleichem Maße unentgeltlich Gebrauch von den Straßen machen. Gemeingebrauch ist also der jedermann gestattete Gebrauch der Straßen zum Verkehr im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften. Jede darüber hinausgehende Nutzung der Straßen ist Sondernutzung. Sie bedarf jedenfalls dann, wenn sie die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen kann, einer Erlaubnis. Die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Bannewitz regelt unter anderem die erlaubnisbedürftigen und erlaubnisfreien Sondernutzungen. Die Anlage zur Satzung regelt die Höhe der für Sondernutzungen anfallenden Gebühren.

#### Folgende Auflagen müssen die Erlaubnisnehmer nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis beachten:

- Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserlaufrienen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachteilige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere Wasserlaufrienen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Bannewitz, Possendorf, Schulstr. 6, zu stellen. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist es notwendig, dass der Ort der Sondernutzung, die Art der Sondernutzung sowie der zeitliche Rahmen angegeben werden. Ohne diese Angaben kann die Sondernutzungsgenehmigung nicht erteilt werden.

Datum, Ort

Unterschrift